



12. Wahlperiode

Erster Tätigkeitsbericht

des Berliner Landesbeauftragten
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

1993/94

Berlin, im Januar 1995

Erster Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik - 1993/94

1. Einleitung

Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit ist eine Aufgabe und Herausforderung, die ihren entscheidenden Impuls der friedlichen Revolution 1989/90 und ihren Zielstellungen verdankt. Die ersten wichtigen und richtungweisenden rechtlichen Grundlagen für Aufarbeitung wurden schon durch die letzte frei gewählte Volkskammer gelegt. Sie hat also ihren Ursprung in dem entschlossenen Willen zur Selbstbefreiung von einem totalitären System, seinen Institutionen und Systemträgern. Es waren das Volk auf der Straße, die Bürger in den Bürgerkomitees und an den Runden Tischen sowie schließlich die von den Bürgern der DDR frei gewählten Abgeordneten der letzten Volkskammer, die die Archive öffnen und die Unterlagen den Bürgern, den Historikern und den Verwaltungen zur Aufarbeitung zugänglich machen wollten, um dem berechtigten Mißtrauen gegenüber den alten Verwaltungen mit einem Prozeß der Offenlegung und Klärung zu begegnen. War ein grundlegendes Prinzip des SED-Staates die Konspiration und Geheimhaltung, d. h. die Verhinderung öffentlicher Verantwortung als Grundprinzip von Staat und Gesellschaft, so sollte durch diese Offenlegung eben diese öffentliche Verantwortung wieder ermöglicht werden.

Als der Berliner Landesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen seine Tätigkeit am 6. Januar 1993 aufnahm, bestand die Aufgabe darin, im Rahmen des gesetzlichen Auftrages an dem in den verschiedenen Sphären schon laufenden Prozeß der Aufarbeitung teilzunehmen, ihn zu unterstützen und zu fördern.

Mit der Öffnung der Archive des SED-Staates wurde ein neuer, bisher unbekannter Weg beschritten. Daß sich hierbei Konflikte und Schwierigkeiten auftun, darf deshalb nicht verwundern. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht zuallererst dem Versuch der Aufarbeitung der Vergangenheit geschuldet, der die Offenheit der Unterlagen des alten Regimes zur Voraussetzung hat, sondern liegen zuallererst in dieser Vergangenheit selbst. Nicht die Akten, die angeblich Mißtrauen und neues Unrecht stiften sollen, sind die eigentliche Ursache der Probleme, sondern die Repression, die Konspiration als Staatsprinzip, das Mißtrauen und das Unrecht als das Bestimmende des alten Systems. Die Klärung dessen, was geschehen ist, sowie die Klärung der Verantwortung dafür sind die Voraussetzung, um Vertrauen in die Institutionen in Staat und Gesellschaft wieder herzustellen und öffentliche Verantwortung als Prinzip von Politik zu stärken. Dies bedingt einen schwierigen, konfliktreichen Prozeß der Auseinandersetzung mit der eigenen Verantwortung, baut aber zugleich das Mißtrauen ab, daß im Gewande neuer Institutionen die alten Kader schwer durchschaubare Interessen verfolgen können, und sei es nur die Absicherung alter Privilegien.

2. Aufbau der Dienststelle des Landesbeauftragten

2.1 Rechtliche Voraussetzungen der Tätigkeit, Befugnisse und Aufgaben

Das Gesetz über den Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Berlin (LBStUG) trat am 25. November 1992 in Kraft. Der Landesbeauftragte wurde am 26. November 1992 gewählt und am 6. Januar 1993 in sein Amt eingeführt, das dem Geschäftsbereich des Berliner Datenschutzbefugten zugeordnet ist, dessen Dienstaufsicht er auch unterliegt. Der Landesbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Entgegen einem immer wieder begegnenden Mißverständnis arbeitet der Landesbeauftragte völlig unabhängig von der Behörde des Bundesbeauftragten. Gemäß § 38 des Gesetzes über

die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz - StUG) und § 1 Abs. 1 LBStUG hat der Landesbeauftragte die Aufgabe, den Bundesbeauftragten in der Wahrnehmung seiner Aufgaben entsprechend § 37 StUG zu unterstützen. Insofern die Erfassung, Erschließung, Verwaltung sowie die Einsichtnahme und Herausgabe von Unterlagen die spezifischen Aufgaben des Bundesbeauftragten sind, erstreckt sich die Unterstützung vor allem auf die in § 37 Abs. 1 Punkt 5 bis 7 genannten Aufgaben, nämlich

- a) die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Strukturen, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
- b) die Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung,
- c) die Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nicht-öffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen.

Der Landesbeauftragte hat die Aufgabe, den Bundesbeauftragten über landesspezifische Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen zu beraten. Diese Beratungsaufgabe nimmt der Landesbeauftragte im Zusammenhang verschiedener Aufgabenfelder wahr. Zum einen berät er als Mitglied des Beirates des Bundesbeauftragten entsprechend § 39 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 LBStUG. Zum anderen werden anstehende Probleme in den regelmäßigen Treffen der Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten angesprochen. Schließlich berät er den Bundesbeauftragten in Hinblick auf konkrete Probleme, die sich aus der Beratung öffentlicher Stellen des Landes, der Bürgerberatung sowie der Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes ergeben.

Der Landesbeauftragte hat die Aufgabe, die öffentlichen Stellen des Landes zu beraten. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 besitzt er die Befugnis, „auf Antrag Ergebnisse von Überprüfungen von Mitarbeitern und Bewerbungen bei den öffentlichen Stellen des Landes einzusehen“. Da entgegen der Auffassung des Landesbeauftragten diese Befugnis von Teilen der Verwaltung mit Hinweis auf § 1 Abs. 7 Satz 2 des LBStUG so interpretiert wurde, daß sie die Bevollmächtigung seitens der Person voraussetzt, deren Unterlagen eingesehen werden sollen, hat sich der Landesbeauftragte an den Rechtsausschuß des Abgeordnetenhauses mit der Bitte um Klarstellung gewandt.

Die Notwendigkeit der sachkundigen Beratung der öffentlichen Verwaltung über das politische und verwaltungsmäßige System der ehemaligen DDR stellte sich, längst bevor der Landesbeauftragte berufen wurde. Als am 4. Oktober 1990 die Berliner Verwaltung zusammengeführt wurde, stand die Senatsverwaltung für Inneres vor dem Problem, möglichst umgehend personalpolitische Entscheidungen gemäß der Beschäftigungsausschließungsgründe des Einigungsvertrages treffen zu müssen. Die Praxis der Regierung Modrow, Genossen der Partei und des MfS Ende 1989/Anfang 1990 noch schnell mit neuen Positionen in der öffentlichen Verwaltung unter Legendierung der bisherigen Tätigkeit zu versorgen, verlangte detaillierte Kenntnisse über das Verhältnis von Partei, Staat und öffentlicher Verwaltung in der ehemaligen DDR. Zur Beratung der Berliner Verwaltung baute die Senatsverwaltung für Inneres die Dienststelle II KB auf. Sie wurde gemäß einer Empfehlung des Abgeordnetenhauses Mitte 1994 aufgelöst und die Mehrzahl ihrer Mitarbeiter der Behörde des Landesbeauftragten zugeordnet.

Für die Beratung öffentlicher Stellen hat sich die Übernahme von drei Mitarbeitern der ehemaligen Dienststelle II KB sowie des dazugehörigen Archivs außerordentlich behrt. Es scheint sinnvoll zu überprüfen, ob diese Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des Landesbeauftragten in der Formulierung des LBStUG

ihren Niederschlag finden sollte oder ob unter dem im Gesetz enthaltenen Begriff „Überprüfung“ neben der Überprüfung auf Tätigkeit für das MfS auch die Prüfung der Einstellung, Verbeamtung und Dienstzeitenanrechnung von Funktionsträgern und Kadern der ehemaligen DDR zu verstehen ist.

Da der Bundesbeauftragte dem nach § 1 Abs. 7 Satz 2 eingeräumten Recht des Landesbeauftragten, „gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StUG nach Bevollmächtigung durch die berechtigte Person Einsicht in Unterlagen zu nehmen oder sich Unterlagen herausgeben zu lassen“, als einer unzulässigen Interpretation des StUG widerspricht, hat der Landesbeauftragte auf die Wahrnehmung dieses Rechtes verzichtet. Da er dieses Recht für die Wahrnehmung der Beratung für erforderlich hält, wird er im Zusammenwirken mit den anderen Landesbeauftragten über den Beirat des Bundesbeauftragten den Vorschlag einer Änderung des StUG unterbreiten, die ihm dieses Recht zweifelsfrei einräumt.

Bei der Umsetzung seines Auftrages steht dem Landesbeauftragten nur fachliche Kompetenz und Überzeugungskraft zur Verfügung, da ihm vom Gesetzgeber eine beratende Funktion zugeschrieben wurde und er nicht mit Weisungskompetenz ausgestattet ist. Mit der Arbeitsaufnahme des Landesbeauftragten wurde sowohl in bezug auf die organisatorische Arbeitsaufgabe als auch die organisatorische Eingliederung in die Verwaltung des Landes Neuland betreten.

Bestimmend für die Tätigkeit des Landesbeauftragten erwies sich die Entscheidung des Gesetzgebers, die Stelle des Landesbeauftragten im Geschäftsbereich des Berliner Datenschutzbeauftragten einzurichten und ihn seiner Dienstaufsicht zu unterstellen. Diese Zuordnung hat sich hinsichtlich der Unabhängigkeit der Arbeit als sinnvoll erwiesen.

2.2 Der personelle Aufbau

Mit der Einrichtung der Stelle des Landesbeauftragten wurden im Haushalt 1993 vier weitere Stellen vorgesehen, und zwar eine Referentenstelle, zwei Sachbearbeiterstellen und eine Stelle für das Vorzimmer und den Schreibdienst. Hervorzuheben ist, daß der personelle Aufbau wie auch die anderen Aufbauarbeiten ohne die tatkräftige Unterstützung des Berliner Datenschutzbeauftragten und seiner Mitarbeiter überhaupt nicht möglich gewesen wäre, die dafür die entsprechende Mehrarbeit auf sich nahmen. Er stellte schon zur Vorbereitung der Tätigkeit des Landesbeauftragten einen Beamten ZA zur Verfügung, der in der Aufbauphase die juristischen und verwaltungsmäßigen Tätigkeiten erledigte. Die Sekretärin begann ihre Tätigkeit im März 1993, die beiden Sachbearbeiter zum 1. Mai 1993. Der Referent konnte seine Tätigkeit auf Grund anderer Verpflichtungen erst zum 1. Juni 1993 aufnehmen.

Die Aufgaben wurden auf die zur Verfügung stehenden Mitarbeiter den Schwerpunkten nach wie folgt aufgeteilt:

Referent	Stellvertreter des Landesbeauftragten politisch-historische Aufarbeitung des Staatssicherheitsdienstes und Öffentlichkeitsarbeit
Sachbearbeiter	Bürgerberatung Unterstützung der Beratung der öffentlichen Stellen des Landes Berlin
Sachbearbeiterin	Dokumentation, Bibliothek Haushalt, Verwaltung
Sekretärin	Vorzimmer, Schreibarbeiten

Im Bereich Haushalt/Verwaltung stand ab Sommer 1993 anteilig eine Verwaltungskraft zur Verfügung.

Zugleich erledigten die Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten die erforderlichen Arbeiten der Haushaltswirtschaft und Personalwirtschaft.

Im November 1993 erstattete der Landesbeauftragte dem Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses einen Bericht zur Startphase des Aufbaus der Stelle des Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Land Berlin mit Handlungsanforderungen zur personellen und finanziellen Ausstattung der Stelle. In dem Bericht wurde u. a. auf die mangelhafte personelle Ausstattung im Bereich Bera-

tung öffentlicher Stellen sowie auf Überschneidung mit der Tätigkeit der Abt. II KB der Senatsverwaltung für Inneres hingewiesen. Zugleich wurde darauf aufmerksam gemacht, daß weiterer personeller Bedarf an einer Referentenstelle bestehe, die zur Aufgabe die Koordinierung und Unterstützung von Vereinen und Verbänden hat, die sich der Beratung und Betreuung von Opfern des SED-Regimes und der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit widmen. Diese Stelle wurde mit der Vgr. II a/III für das Haushaltsjahr 1995 bewilligt und zum 1. Juli 1994 besetzt. In Verfolg eines Auflagenbeschlusses des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1993, zur Vermeidung von Doppelarbeiten über die Abgrenzung und über Zusammenarbeit des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen und der Senatsverwaltung für Inneres zu berichten, begann im März 1994 die Umsetzung von drei Mitarbeitern der Abt. II KB der Senatsverwaltung für Inneres und damit die personelle Verstärkung des Bereichs Beratung der Verwaltung. Zur Verbesserung der fachlichen Kompetenz gelang es, einen dieser Mitarbeiter für ein dreimonatiges Praktikum in die Behörde des Bundesbeauftragten zu entsenden, um ihm einen Einblick in verschiedene Arbeitsbereiche des Bundesbeauftragten zu ermöglichen (Recherche, Endauskunft, Bürgerberatung, Erschließung von Bildmaterial der Bezirksverwaltung Berlin des MfS).

Des weiteren wurde zwei Mitarbeitern eine Weiterbildung zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in der Berliner Außenstelle des Bundesjustizministeriums ermöglicht.

Von den weiteren Mitarbeitern werden Aufgaben wie folgt wahrgenommen:

Referent	Koordinierung und Unterstützung der Arbeit von Opfervereinen und Vereinen, die sich der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit widmen
Sachbearbeiter	Beratung der öffentlichen Stellen
Sachbearbeiter	Dokumentation Beratung öffentlicher Stellen
Sachbearbeiterin	Zuwendungen für Vereine und Verbände Archivarbeiten

Weiterer Bedarf, der für den Haushalt 1995/96 angemeldet wurde: eine Verwaltungsstelle (A 10) sowie eine Schreibkraft (Vgr. VIII).

2.3 Die finanziellen Voraussetzungen

Für das Jahr 1993 wurden vom Abgeordnetenhaus Personalmittel für fünf Stellen beschlossen. Im Gegensatz zu den Personalmitteln wurden die Sachmittel im Haushalt 1993 nicht ausdrücklich ausgewiesen, sondern der erforderliche Betrag sollte im Laufe des Jahres pauschal zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwischenzeit sagte der Berliner Datenschutzbeauftragte zu, den bis zur Zuweisung der Mittel entstehenden Finanzbedarf aus seinen eigenen Haushaltsmitteln zu decken, was auch in nicht unerheblichem Ausmaß geschah. Nachdem die Besetzung der Personalstellen abgeschlossen und der Bezug des endgültigen Dienstgebäudes sowie der dadurch entstehende Finanzbedarf absehbar waren, konnten endgültige Vorstellungen zum erforderlichen Finanzbedarf entwickelt werden. Die entsprechende Globalsumme wurde im Juni beantragt und mit einer entsprechenden titelmäßigen Aufgliederung unterlegt. Die entsprechenden Sachmittel waren für uns im August verfügbar, so daß ab diesem Zeitpunkt die finanziellen Voraussetzungen für die Arbeit in vollem Umfang gegeben waren.

Der Haushalt für 1994 sowie für 1995/96 wurde in Zusammenarbeit mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten erarbeitet. Die sachliche Ausstattung konnte schrittweise entsprechend den Anforderungen vorgenommen werden und ist weitgehend abgeschlossen. Die Unterstützung durch den Berliner Datenschutzbeauftragten erwies sich als sehr hilfreich und erforderlich, da im Personalbestand des Landesbeauftragten keine dezidierte Verwaltungsstelle war.

Entsprechend einem Auflagenbeschluß des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1993 wurden die Mittel zur Unterstützung der Arbeit der Opferverbände ab dem Haushaltsjahr 1995 im

Kapitel 2101 veranschlagt. In diesem Zusammenhang wurden die Mittel auf insgesamt 1,562 Mio. DM erhöht. Folgende Vereine werden ab dem 1. Januar 1995 aus dem Haushalt des Landesbeauftragten gefördert:

- Help e. V.
- Bund Stalinistisch Verfolgter e. V. (BSV)
- Vereinigung der Opfer des Stalinismus (VOS)
- Zentralverband politisch Ostgeschädigter (ZPO)
- Bund der Mitteldeutschen (BMD)
- Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus
- ASTAK
- das Robert-Havemann-Archiv und das Matthias-Domaschk-Archiv in der Robert-Havemann-Gesellschaft.

2.4 Die räumliche Unterbringung

Für die ersten Wochen der Tätigkeit stellte der Berliner Datenschutzbeauftragte einen Arbeitsplatz in seinen Diensträumen zur Verfügung. Anfang Februar 1993 bezog der Landesbeauftragte vier Diensträume in einem Dienstgebäude in der Eldenaer Straße 40. Dieser Bezug war ursprünglich als kurzzeitige Übergangslösung gedacht. Für die Auswahl des Dienstortes war die Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel innerhalb Berlins ein wichtiges Kriterium. Zugleich sollte es kein Gebäude sein, das bis 1989 durch das MfS genutzt wurde, um bei Opfern des MfS „Schwellenängste“ zu vermeiden.

Noch im Februar 1993 erhielt der Landesbeauftragte von der Innenverwaltung die Zusage, die Einrichtung seiner Dienststelle in den Räumlichkeiten des ersten Obergeschosses des Gebäudes Krausenstraße 8 mit Priorität voranzutreiben. Der zugesagte Einzugsstermin verschob sich aber immer wieder und konnte erst im Februar 1994 realisiert werden.

Diese Verzögerungen bedeuteten eine erhebliche Erschwerung der Arbeit. So konnte die Beschaffung geeigneter Büromöbel und gewisser Arbeitsmittel erst im Frühjahr 1994 realisiert werden. Die Bedingungen zum Aufbau der Dokumentation waren sehr behelfsmäßig. Die Möglichkeiten für Öffentlichkeitsarbeit in unseren Räumen waren nicht gegeben. Zudem war die Dienststelle in der Eldenaer Straße verkehrsmäßig relativ ungünstig zu erreichen.

Seit dem Umzug in das 1. OG in der Krausenstraße 8 stehen folgende Räume zur Verfügung:

- 1 Raum Landesbeauftragter
- 5 Räume Mitarbeiter
- 1 Raum Bibliothek, Ausstellungsraum, Veranstaltungsraum für bis zu 35 Personen
- 6 Räume Sonstiges (Toiletten, Material-, Kopierraum)

Durch den Zuwachs an Mitarbeitern werden noch zwei weitere Räume im 2. OG benötigt, die in nächster Zeit renoviert werden sollen.

3. Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten und den Landesbeauftragten

3.1 Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten

Nach § 1 Abs. 1 LBStUG in Verbindung mit § 38 Abs. 1 StUG hat der Landesbeauftragte die Aufgabe, den Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und in landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen zu beraten. Er besitzt also in dieser Hinsicht keinerlei Weisungsbefugnisse. Der Landesbeauftragte kann seine Sicht der Dinge vortragen und ist auf die bereitwillige Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten angewiesen. Beim Zugang zu den Unterlagen hat er die gleichen Rechte wie andere öffentliche und nichtöffentliche Stellen, besitzt also keinen privilegierten

Zugang. Ist als Hauptaufgabe des Bundesbeauftragten die Erschließung und Verwaltung der Unterlagen zu sehen, kann die Aufgabe des Landesbeauftragten neben der eigenen Nutzung der Unterlagen für die verschiedenen Belange hauptsächlich in der Vermittlung zwischen den Anspruchsberechtigten und dem Bundesbeauftragten bestehen.

Zwischen den Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten wurden regelmäßige Treffen durchgeführt, auf denen gemeinsam interessierende Fragen besprochen und nach Möglichkeit geklärt wurden. Hierzu gehörten auch allgemeine Fragen des Umgangs mit DDR-Vergangenheit sowie Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS. Zuerst ging es aber um die formelle Regelung der Zusammenarbeit sowie die Lösung konkreter Probleme, wie der beschleunigten Akteneinsicht in begründeten Fällen. Als Ansprechpartner für allgemeine Fragen der Zusammenarbeit wurde die Geschäftsstelle des Beirates beim Bundesbeauftragten vereinbart. Weiter konnte der Zugang für nicht personenbezogene Unterlagen wie Befehle und Weisungen geklärt werden, die die Landesbeauftragten für ihre Beratungstätigkeit sowohl der öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen wie auch der Bürger unbedingt benötigen. Von Seiten des Bundesbeauftragten wurde die Möglichkeit von Praktika für Mitarbeiter der Landesbeauftragten eröffnet. So konnte für einen für die Beratung der Verwaltung zuständigen Mitarbeiter des Landesbeauftragten ein entsprechendes Praktikum organisiert werden, das einen qualifizierteren Umgang mit den Auskünften des Bundesbeauftragten ermöglicht. Ein bereits zugesagtes Praktikum für einen weiteren Mitarbeiter soll so bald wie möglich durchgeführt werden. Ein weiterer Gesprächsgegenstand ist die Zusammenarbeit und gegenseitige Information auf dem Gebiet der politisch-historischen Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Vorbereitung von Ausstellungen. Naturgemäß treten in diesem Zusammenhang Fragen des Zugangs zu den Unterlagen in den Vordergrund, z. B. die der Prioritäten konkurrierender Benutzergruppen (Opfer, Forschung, Strafverfolgungsorgane). Hier stellte sich auch die Frage des Zugangs zu Findhilfsmitteln und Erschließungsübersichten. Einen weiten Raum nehmen Fragen ein, die sich mit der Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MfS ergeben (siehe auch 3.2). Fragen der Auslegung des StUG wie auch notwendiger Veränderungen sind regelmäßig Gegenstand der Erörterungen.

Der Berliner Landesbeauftragte ist Mitglied des Beirates (vgl. § 39 StUG) beim Bundesbeauftragten. Als Mitglied des Beirates wird er durch den Bundesbeauftragten über grundsätzliche und andere wichtige Angelegenheiten der Tätigkeit des Bundesbeauftragten unterrichtet, hat die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen und landesspezifische und sonstige sich aus seiner Tätigkeit ergebende Probleme vorzutragen.

Probleme, die sich im Zusammenhang von Anträgen auf Überprüfung wie auch aus der Akteneinsicht der Bürger ergaben, konnten regelmäßig auf kooperative Weise mit dem zuständigen Referat des Bundesbeauftragten geklärt werden. Hierzu gehörten vor allem die Beschleunigung der Akteneinsicht in begründeten Fällen, die Nachrecherche bei vermuteten Unterlagen, Probleme bei der Akteneinsicht. Probleme bereitet die zum Teil schleppende Offenlegung von Klarnamen.

Entsprechend StUG § 7 Abs. 1 wurden dem BSfU durch den Landesbeauftragten die von einem Bezirksamt aufgefundenen Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes überstellt.

3.2 Die Zusammenarbeit der Landesbeauftragten

Neben dem Land Berlin haben mittlerweile auch die Länder Sachsen (Januar 1993), Mecklenburg-Vorpommern (Juni 1993), Thüringen (November 1993) und Sachsen-Anhalt (Dezember 1994) Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes gewählt und ernannt. Seit August 1993 finden in der Regel monatliche Zusammenkünfte der Landesbeauftragten statt, in deren Zusammenhang dann auch die Treffen mit dem Bundesbeauftragten organisiert werden. Für das Land Sachsen-Anhalt nahm bisher ein vom Justizministerium kommissarisch benannter Beauftragter an den Beratungen teil. Das Land Brandenburg hat bisher noch keine gesetzliche Regelung für die Tätigkeit eines Landesbeauftragten.

Die Treffen der Landesbeauftragten dienen in erster Linie dem Informations- und Erfahrungsaustausch in Hinblick auf die ganze Breite ihrer Tätigkeit, nicht zuletzt, um in der Arbeit Synergieeffekte nutzen zu können. So haben die Landesbeauftragten auf Vorschlag des Berliner Landesbeauftragten beschlossen, gemeinsam eine Literatur- und Dokumentendatenbank aufzubauen und zu betreiben, wobei Berlin dabei eine gewisse Leitfunktion hat.

Zu Beginn der Zusammenarbeit stand naturgemäß die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Landesbeauftragten und dem Bundesbeauftragten und die Erarbeitung der entsprechenden Verfahren im Vordergrund. Diese Regelungen wurden nach Abstimmung unter den Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten vereinbart.

Ein weiteres, immer wieder beratenes Thema waren das Verfahren und die Kriterien bei der Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MiS sowie auf persönliche Eignung. In diesem Zusammenhang waren die von SenInn II KB erarbeiteten Mitteilungen von wesentlicher Bedeutung. Sie bildeten die wesentliche Grundlage der nach Abstimmung von den anderen Landesbeauftragten im Laufe des Jahres 1994 herausgegebenen Richtlinien zur Überprüfung auf Zusammenarbeit mit dem MiS. Ziel dieser Gespräche war die Erarbeitung einheitlicher und vergleichbarer Kriterien für eine differenzierte Einzelfallprüfung.

Die Qualifizierung der Bürgerberatung ist immer wieder Gegenstand des Erfahrungsaustausches. Es wurden eine Weiterbildungsveranstaltung zur psycho-sozialen Beratung in Sachsen und zum 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Berlin organisiert. Der Berliner Landesbeauftragte beteiligte sich an der Organisation einer Veranstaltung zu Haftfolgeschäden in Magdeburg, die u. a. als Weiterbildungsveranstaltung dienen sollte.

4. Information und Beratung von öffentlichen Stellen

4.1 Die Ausgangslage

Nach § 1 Abs. 2 des LBStUG hat der Landesbeauftragte die Aufgabe, die öffentlichen Stellen des Landes zu beraten. Bei Aufnahme seiner Tätigkeit im Januar 1993 wurde diese Beratungsaufgabe auch schon durch eine Verwaltungseinheit der Innenverwaltung wahrgenommen. Angesichts der sich nach dem 3. Oktober 1990 stellenden Aufgabe, möglichst rasch eine nach rechtsstaatlichen Maßstäben arbeitende Verwaltung aufzubauen, hatte die Senatsverwaltung für Inneres schon im Jahr 1991 eine Koordinierungs- und Beratungsgruppe (SenInn II KB) eingerichtet, die die notwendigen Informationen und Kriterien bei der Anwendung der Kündigungbestimmungen des Einigungsvertrages, des Artikels 33 Abs. 2 GG, des § 9 des LBG, des § 8 BAT sowie der Nr. 4 der Übergangsvorschriften zu § 19 BAT-O erarbeiten und den personalführenden Stellen zur Verfügung stellen sollte. Diese Koordinierungs- und Beratungsaufgabe bezog sich nicht nur auf den Bereich der Tätigkeit für das MiS, sondern auch auf Funktionen in Parteien, in gesellschaftlichen Organisationen und im Staatsapparat der ehemaligen DDR. Dafür standen der Koordinierungs- und Beratungsgruppe 7 Stellen zur Verfügung.

In Erfüllung des bereits genannten Auflagenbeschlusses des Abgeordnetenhauses vom 3. Dezember 1993 - Drucksache Nr. 12/3556 (II. B. 46. b.) - wurden im Verlaufe des Jahres 1994 drei Stellen und die Aufgaben der oben genannten Gruppe aus der Senatsverwaltung für Inneres zusammen mit dem Archiv zum Landesbeauftragten überführt. Mit der Innenverwaltung wurden regelmäßige Arbeitskontakte vereinbart und ihr die Nutzung des Archivs zugesichert.

In Hinblick auf den Beratungsauftrag des Landesbeauftragten zum Problemfeld MiS ergeben sich folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Archivierung und Aufbereitung von Dokumenten und Informationsmaterial über die Struktur des MiS (einschließlich Arbeitsgebiet 1 der Kriminalpolizei) und die Stellung seiner Mitarbeiter, die es ermöglichen, rechtliche und tatsächlich begründete Kriterien für die Tatbestandsmerkmale „Tätigkeit für das MiS“ und „Unzumutbarkeit“ zu entwickeln.

- Erarbeitung von Kriterien zu den Tatbestandsmerkmalen „Tätigkeit für das MiS“ und Unzumutbarkeit“ für die personalführenden Stellen, einschließlich Funktionsbeschreibungen und dazugehöriges Belegmaterial (Dokumente des MiS, grundsätzliche Gerichtsurteile u. a.).
- Weitergabe von Erfahrungen einzelner Dienstbehörden - insbesondere aus Arbeitsrechtsstreitigkeiten -, die auch für andere nützlich sein können.
- Zusammenfassende Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Probleme in Form von Mitteilungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, die als Arbeitshilfen genutzt werden können.
- Beratung bei der Vorbereitung von Entscheidungen von Personalkommissionen/Personalabteilungen.

In Hinblick auf die Weiterführung von Beratungstätigkeit von SenInn II KB zur Prüfung der Einstellung, Verbeamtung und Dienstzeitenanrechnung von Funktionsträgern und Kadern der ehemaligen DDR handelt es sich um folgende Aufgaben:

- Beschaffung, Archivierung und Aufbereitung von Dokumenten und Informationsmaterial über Funktionen in Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und im Staatsapparat der ehemaligen DDR in Hinblick auf dienstrechtliche Entscheidungen.
- Beschaffung, Archivierung und Aufbereitung von Dokumenten und Informationsmaterial zu Kaderpolitik, kaderpolitischen Grundsätzen und Nomenklaturkaderfunktionen, einschließlich Berechnungs-, Rahmennomenklatur-, Reise-, Auslands- und Perspektivkader in Hinblick auf dienstrechtliche Entscheidungen.
- Erarbeitung von Stellungnahmen mit Bewertung des Indizcharakters von Funktionen und kaderpolitischen Entwicklungen im DDR-System, orientiert an den im GG, LBG und BAT formulierten Kriterien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie zur Beurteilung der Vergleichbarkeit von Sachverhalten der Nr. 4 Buchst. c) der Übergangsvorschriften, zu § 19 BAT-O.
- Beratung bei Anhörungen in Vorbereitung von Entscheidungen der Personalkommissionen/Personalabteilungen zu Einstellungen und Verbeamtungen.

Es muß festgestellt werden, daß die Materialsammlung zu Funktionsträgern und Kadern in dieser Weise sonst nicht existiert und von den anderen Landesbeauftragten im Rahmen der Zusammenarbeit mit genutzt wird. Berlin hat auf diesem Gebiet wichtige Vorarbeiten geleistet, die unbedingt weitergeführt werden sollten.

Von den personalführenden Stellen des Landes Berlin sollte das umfangreiche Informations- und Belegmaterial des Archivs beim Landesbeauftragten sowie der Sachverstand seiner Mitarbeiter besser genutzt werden. Dies trifft insbesondere bei der Überprüfung im Zusammenhang von Verbeamtungen zu.

Die Probleme, zu denen die Verwaltungen Auskünfte wünschen, werden immer differenzierter, so daß der Rechercheaufwand bzw. die Befragung von Zeugen aus den entsprechenden Bereichen immer umfangreicher werden. Über gewisse Praktiken, Strukturen herrscht weiterhin Aufklärungsbedarf.

4.2 Beratungstätigkeit

In der Aufbauphase begann die Beratungstätigkeit des Landesbeauftragten neben anlaßbezogenen Aktivitäten mit einer Vorstellungsrunde bei den Bezirksämtern der Ost- und Westbezirke sowie den Senatsverwaltungen. Dabei ließ sich feststellen, daß das Interesse an dem Thema Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit nicht überall gleich entwickelt war. Die Gespräche des Landesbeauftragten waren darauf ausgerichtet, in Verbindung mit der Darlegung seines Auftrags das Verständnis für die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit zu vertiefen sowie den Stand und die Probleme bei der Überprüfung zu besprechen und dabei darauf hinzuwirken, daß die eigenverantwortlichen Dienstbehörden/Personalstellen ihre dienstrechtlichen Aufgaben auch an den landeseinheitlichen Zielen für die politische und historische Auf-

arbeitung der Tätigkeit des MiS orientieren. Als eine gute Informations- und Arbeitshilfe erwiesen sich die von SenInn II KB erstellten Mitteilungen zu dem Problemkreis, die auch als wesentliche Grundlage vergleichbarer Arbeitshilfen der anderen Landesbeauftragten genutzt werden konnten (siehe 3.2).

Zu Beginn des Jahres 1994 veranstaltete der Landesbeauftragte eine Umfrage bei den Bezirksämtern zum Stand der Überprüfung. Ziel der Umfrage war nicht das Führen einer aktuellen Statistik, sondern die Möglichkeit, Problemfelder bei der Überprüfung zu erkennen und gegebenenfalls auf eine einheitliche Praxis hinzuwirken. Von seinem Auftrag und Befugnissen her ist der Landesbeauftragte eine beratende Stelle und soll eine Schaltstelle der Information sein. Dabei ist er aber mit auf die freiwillige Zusammenarbeit der Verwaltungen angewiesen. Leider gibt es zu wenig Rücklauf der Entscheidungen der Verwaltung und vor allem hinsichtlich der Ergebnisse der Rechtsprechung.

Durch den Senatsbeschluss Nr. 2605/92 vom 1. Dezember 1992 wurde in Berlin auf eine durchgehende Überprüfung aller Mitarbeiter auf Tätigkeit für das MiS verzichtet. Dies war eine politische Entscheidung. Die Bezirksämter Mitte und Treptow hatten vor diesem Beschluss zugunsten des Prinzips der Gleichbehandlung, teilweise sogar auf Anregung des Personalrates, eine durchgehende Überprüfung sämtlicher Mitarbeiter beschlossen und diese auch letztendlich durchgeführt. Sie haben mit dieser Praxis sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die Überprüfung auf Tätigkeit für das MiS ist in weiten Bereichen der Verwaltung schon weit fortgeschritten. Im Bereich der Bezirksämter ist sie zu 90 bis 95 % abgeschlossen. Dies trifft auch für viele Senatsverwaltungen zu. Für diese Verwaltungen dürfte in absehbarer Zeit die Überprüfung im großen und ganzen abgeschlossen sein. Aus verschiedensten Gründen sind für einige Bereiche die Anfragen beim Bundesbeauftragten erst sehr spät gestellt worden (z. B. für den mittleren Dienst der Polizei, im Bereich der Senatsverwaltung für Kultur die Theater). In diesen Bereichen ist die Überprüfung demzufolge noch nicht so weit, dürfte aber auch in absehbarer Zeit zu bewältigen sein. Verzögerungen gab es auch bei der Auswertung der Selbstauskünfte im Personalfragebogen (z. B. im Krankenhaus Kaulsdorf).

Auf Anfrage wurde in Personaleinzelangelegenheiten Unterstützung bei der Bewertung der Tätigkeit geleistet wie auch das Gespräch über die Kriterien bei der Einzelfallprüfung angeboten. Unklarheiten und Unterschiede zeigten sich insbesondere hinsichtlich der Wertung von Falschangaben im Personalfragebogen, die das Vertrauensverhältnis zwischen öffentlichem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zentral betreffen. Leider gibt es hier keine einheitliche Bewertungspraxis im Land Berlin, ja sogar innerhalb einzelner Verwaltungen. Ein solcher Fall erregte bei SenBauWohn Aufsehen, in dem bisher nicht substantiiert begründet wurde, weshalb entgegen der sonst üblichen Praxis bei Falschangabe im Personalfragebogen zur MiS-Tätigkeit eine Entscheidung zur Weiterbeschäftigung erfolgte. Beim wahrheitswidrigen Verschweigen einer Tätigkeit für das MiS handelt es sich keineswegs um einen zu vernachlässigenden Sachverhalt, zumal das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil dies als Kündigungsgrund bestätigt hat (8 AZR 567/92).

Als besonders unbefriedigend haben sich der Umgang und die Bewertung der Auskünfte des Bundesbeauftragten im Bildungsbereich des BA Hellersdorf gezeigt. Schon der statistische Vergleich mit anderen Bezirksämtern zeigt deutliche Abweichungen. Eine Stichprobenprüfung ergab eine an der Aktenführung nicht nachvollziehbare Entscheidungspraxis. In einem Fall war für die Begründung der Weiterbeschäftigung eines belasteten Lehrers auf der Auskunft des Bundesbeauftragten nur ein „Weiter.“ ohne Datum und Unterschrift vermerkt. Hier sind die Verantwortlichen zu mehr Sorgfalt bei der Aktenführung anzuhalten und an ihre Aufsichtspflichten zu erinnern. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit die sich hier zeigende Praxis der Ungleichbehandlung innerhalb des Landes Berlin akzeptabel ist. Die Behandlung des Problems durch die politisch Verantwortlichen hat schon zu Unmutsäußerungen aus der Lehrerschaft in Hellersdorf geführt.

Vielfältige Hinweise und Beschwerden von Bürgern und Mitarbeitern der Verwaltungen zu möglichen Mängeln bei der Aufarbeitung wurden an die zuständigen Dienstbehörden/Personal-

stellen weitergeleitet und gegebenenfalls selbst überprüft. Neben selbstverständlicher und kooperativer Bearbeitung gab es aber auch mangelnde Kooperationsbereitschaft der Verwaltung. Auf Anfragen und Hinweise reagieren manche Verwaltungen gar nicht bzw. sehr verzögert (z. B. SenBauWohn, BA Lichtenberg).

Ein besonderes Problem bei den Überprüfungen im öffentlichen Dienst in Hinblick auf die öffentliche Darstellung liegt darin begründet, daß Personaleinzelentscheidungen der Sache nach aus Datenschutzgründen vom Arbeitgeber nicht auf offener Bühne diskutiert werden können, d. h. hinter verschlossenen Türen stattfinden. Dadurch konnte insbesondere in den Medien der Eindruck entstehen bzw. erweckt werden, es würde pauschal und willkürlich gehandelt, da die Personaleinzelentscheidungen nicht öffentlich begründet werden können. Um dieser „Schiefelage“ zu begegnen, wurden zum einen Gespräche mit Kritikern der Überprüfungspraxis geführt (GEW, GdP, Personalräte) sowie kritisierten Entscheidungen in den Verwaltungen nachgegangen. Zum anderen wurde eine öffentliche Veranstaltung u. a. unter Beteiligung eines Bezirksamtsdirektors, eines Bezirksstadtrates und Mitgliedern von Personalräten durchgeführt, um die Überprüfungspraxis durchschaubar zu machen und Mißverständnisse zu beseitigen. Auf Nachfrage wurden gelegentlich auch Arbeitgeber aus der Privatwirtschaft über Struktur und Praxis des MiS, über die verschiedenen Methoden bei der Anwerbung informeller Mitarbeiter und deren Verstrickungen unterrichtet.

5. Beratung von Bürgerinnen und Bürgern

5.1 Die rechtlichen Grundlagen

Die Bürgerberatung des Landesbeauftragten hat ihren Ausgangspunkt im gesetzlichen Auftrag

- zur Beratung von Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 des StUG gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 LBStUG,
- zur psycho-sozialen Beratung nach der Akteneinsicht gemäß § 38 Abs. 3 des StUG,
- zur Beratung in Fragen der Rehabilitierung und Wiedergutmachung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LBStUG.

Ebenfalls in den Beratungszusammenhang gehört auch ganz allgemein der Auftrag zur politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes gemäß § 1 Abs. 5 LBStUG.

5.2 Beratungstätigkeit

Die Art der Probleme und Fragen, mit denen sich Bürger an den Landesbeauftragten wenden, sind ebenso vielfältig wie der Personenkreis. Bisher haben ca. 1 600 Beratungen stattgefunden. In den Beratungsgesprächen wird darauf Wert gelegt, den Bürgern die Möglichkeit zu bieten, von Sorgen, Nöten und Problemen in der notwendigen Ausführlichkeit zu erzählen, die ihren Ursprung im politischen System der ehemaligen DDR haben, und gemeinsam Lösungsmöglichkeiten für ihre Fragen und Probleme zu suchen. Nicht selten ist der Landesbeauftragte für Bürger die letzte Station auf dem Weg durch die Institutionen, von denen er Hilfe und Unterstützung erwartet. Er trifft aber auch beim Landesbeauftragten auf die Grenzen der Handlungsmöglichkeiten dieser Behörde, auch wenn versucht wird, den Betroffenen alle rechtlichen Möglichkeiten aufzuzeigen. Eine Wiedergutmachung durch politische Verfolgung zerstörter Biographien ist jedoch nicht möglich. Die schleppende Beantragung im Rahmen des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zeigt, daß viele Betroffene schon resigniert haben oder verbittert sind, weil sie sich zu Bittsternern degradiert fühlen. Angesichts der gemachten Erfahrungen ist u. E. eine Novellierung des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes zu prüfen.

Das StUG unterscheidet zwischen Betroffenen, deren Angehörigen und Dritten sowie Mitarbeitern und Begünstigten des MiS und regelt entsprechend dieser Unterscheidung den Zugang zu den Unterlagen. Die überwiegende Zahl der sich an den Landesbeauftragten wendenden Bürger sind Betroffene, deren Angehörige oder Dritte, d. h. solche Bürger, die auf Grund ihrer religiösen, weltanschaulichen oder politischen Einstellung und der sich

daraus ergebenden Verhaltensweisen oder sonstiger Umstände ins Fadenkreuz des Staatssicherheitsdienstes gerieten, Objekte von Maßnahmenplänen, Zersetzungsmaßnahmen und beruflichen Diskriminierungen wurden. Durch die Maßnahmen des MfS ist in das Leben der Betroffenen oftmals so zerstörend eingegriffen worden, daß sie noch heute große Probleme sowohl im persönlichen als auch im beruflichen Lebensbereich haben. Körperliche und seelische Spätfolgen von Verfolgung und Haft hindern die Betroffenen in nicht wenigen Fällen daran, wieder ein normales Leben zu führen, d. h., sie werden aller Wahrscheinlichkeit nach bis an ihr Lebensende mit den Folgen dieser DDR-Vergangenheit behaftet sein. Haftstrafen und Berufsverbote haben ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt drastisch reduziert. Ein nicht unbeträchtlicher Teil von ihnen lebt von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe. Ein anderer Teil hält sich mit irgendwelchen Gelegenheitsarbeiten über Wasser. In Einzelfällen suchen Opfer des MfS Beratung, die nach Akteneinsicht jene inoffiziellen Mitarbeiter öffentlich machen möchten, die über sie berichtet haben, von deren Rechtsanwälten die Opfer aber mit Unterlassungsklagen bedroht werden.

Gegenüber diesem Personenkreis ist die Anzahl der belasteten Petenten, also der offiziellen oder inoffiziellen Mitarbeiter des MfS, geringer. Ihre Fragen und Probleme stehen meist im Zusammenhang mit Überprüfungen im öffentlichen Dienst.

Eine besondere Gruppe setzt sich aus solchen Personen zusammen, die sich bis heute vom MfS verfolgt fühlen, ohne daß die vermuteten Verfolgungstatbestände durch Unterlagen konkret nachweisbar sind. Zum Teil kommen diese Bürger zum Landesbeauftragten, wenn ihre Anfrage beim BStU nicht das erwartete Ergebnis erbrachte. Bei vielen dieser Bürger hat es Berührungspunkte mit dem MfS gegeben. Bei einigen gab es Zwangseinweisungen in die Psychiatrie, an denen das MfS mitwirkte.

Überhaupt spielt bei den Beratungsgesprächen die psychosoziale Situation der Bürger eine wichtige Rolle.

Schließlich wenden sich Bürger an den Landesbeauftragten, die lediglich von ihren Erfahrungen in der DDR erzählen wollen und die an einem Gespräch über die DDR-Vergangenheit und das Thema „Aufarbeitung“ interessiert sind. Es ist festzustellen, daß, abgesehen von den konkreten Problemen der Bürger, allgemeine Fragen des Umgangs mit der DDR-Vergangenheit und die jeweils aktuelle Debatte zu diesen Fragen einen hohen Stellenwert in den Gesprächen mit den Bürgern haben, da sie sich dadurch unmittelbar in ihrer eigenen Situation betroffen fühlen. Nicht selten spielen Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen des Rechtsstaates und seiner Institutionen eine wichtige Rolle. Häufig wird von Petenten die Meinung geäußert, daß die rechtlichen Grundlagen zur Aufarbeitung von SED-Unrecht unzulänglich seien.

Schwerpunkte der Beratung sind zuerst Fragen und Probleme, die mit der Akteneinsicht im Zusammenhang stehen. Es beginnt mit der Frage, ob man einen Antrag auf Akteneinsicht für sich oder gegebenenfalls für einen nahen Angehörigen stellen soll oder nicht und welche Probleme sich für den Bürger bei belastenden Erkenntnissen im nächsten Lebensumfeld ergeben könnten. Zu diesem Problemfeld gehören Fragen zum StUG oder die Bitte um Beschleunigung der Akteneinsicht auf Grund nachvollziehbarer Dringlichkeit. In diesen Zusammenhang gehören Fragen des Zugangs zu sonstigen Archiven, die Unterlagen enthalten könnten, die der Bürger z. B. als Belegmaterial für Prozesse sowie für die Rentenberechnung und für Anträge nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz benötigt. Bei einigen Nachfragen spielen auch datenschutzrechtliche Probleme eine Rolle.

Ein weiteres Problemfeld betrifft die Fragen, die im Zusammenhang von Rehabilitierung und Wiedergutmachung stehen. Dabei geht es um Haft und Haftentschädigung, Berufsverbote und andere Formen von Diskriminierung, Fragen von Eigentumsentzug. Damit eng verbunden ist das Problem der Nachweisbarkeit der jeweiligen Verfolgung oder Diskriminierung, um gegebenenfalls die entsprechenden Ansprüche auf Rehabilitierung und Wiedergutmachung durchsetzen zu können.

In diesem Zusammenhang ergibt sich Beratungsbedarf nach dem Funktionieren des DDR-Systems, insbesondere des Repressions- und Unterdrückungsapparates und der alltäglichen Diskri-

minierung. Aufklärung über Auftrag, Struktur und Arbeitsweise des MfS und seiner Zusammenarbeit mit der SED und anderen Institutionen wird hier angefordert.

Ein besonderes Problemfeld betrifft den Mißbrauch der Psychiatrie durch das MfS sowie sich daraus ergebende Folgen und psychische Spätfolgen.

Bürger wenden sich nach der Akteneinsicht auch an den Landesbeauftragten mit der Frage nach den strafrechtlichen Möglichkeiten gegenüber denen, die bei ihrer Verfolgung oder Diskriminierung zu DDR-Zeiten mitgewirkt haben.

Ein weiteres großes Problemfeld betrifft Fragen, die sich im Zusammenhang der Überprüfung öffentlicher Stellen ergeben. Hier treten einerseits Bürger an den Landesbeauftragten heran, wenn sie Erkenntnisse oder die Vermutung haben, daß belastete Personen noch im öffentlichen Dienst oder anderen Institutionen beschäftigt sind. In diesen Zusammenhang gehören auch Fragen nach der Belastung von Mitarbeitern der Kirchen. Der Landesbeauftragte leitet die Anfragen an die zuständigen Stellen weiter, um die vorgebrachten Anfragen zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Andererseits wenden sich auch Bürger an den Landesbeauftragten, die in irgendeiner Weise mit dem MfS zusammengearbeitet haben oder glauben, im Verdacht einer solchen Zusammenarbeit zu stehen. Zum Teil wird es schon als Erleichterung empfunden, über diese Fragen und die damit verbundenen psychischen Belastungen offen reden zu können. Zugleich ergeben sich häufig Fragen nach der Interpretation und Wertung der Unterlagen sowie nach dem Verfahren und den Kriterien bei der Überprüfung im öffentlichen Dienst, insbesondere wenn eine Kündigung oder ein Auflösungsvertrag als ungerecht empfunden wird. Von Seiten des Landesbeauftragten erfolgt in diesem Zusammenhang in jedem Fall eine Information zu den arbeitsrechtlichen Möglichkeiten.

Die Tatsache, daß Beratung von Opfern auch von anderen Institutionen, von Initiativen und Vereinen wahrgenommen wird, ist als notwendige Vielfalt von Angeboten zu verstehen, wobei eine Anlaufstelle, die dezidiert auf die Problematik der Staatssicherheit ausgerichtet ist, neben der Behörde des Landesbeauftragten nicht vorhanden ist. Insofern die psychischen Probleme der Petenten den Rahmen der Beratungsmöglichkeiten übersteigen, sie also therapeutischer Behandlung bedürfen, werden sie an entsprechende Institutionen wie das Behandlungszentrum für Folteropfer im Klinikum Westend weitervermittelt.

Da das Land Brandenburg bisher noch keinen Landesbeauftragten für Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes berufen hat, wenden sich - u. a. auch auf Empfehlung der Außenstelle Potsdam des Bundesbeauftragten - Bürger aus dem Land Brandenburg zur Beratung an den Berliner Landesbeauftragten, denen ebenso wie Bürgern aus den alten Bundesländern, die sich an den Landesbeauftragten wenden, Hilfe zuteil wird.

6. Förderung der politisch-historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes im Lande Berlin

Ein für diese Aufgabe qualifizierter Mitarbeiter konnte zum 1. Juni 1993 eingestellt werden. Im Berichtszeitraum lag der Schwerpunkt seiner Tätigkeit zunächst darauf, in Vorbereitung des vorgesehenen kleinen Dokumentationszentrums in den neuen Räumen Krausenstraße 8 eine PC-gestützte Literaturdokumentation zu entwickeln und aufzubauen sowie die für die Bibliothek anzuschaffende Literatur auszuwählen. Neben den einschlägigen Monographien zur Herrschaftsgeschichte der DDR unter besonderer Berücksichtigung der Rolle, die die SED und das Ministerium für Staatssicherheit einnahmen, wurde besonderer Wert auf die Sammlung sogenannter grauer Literatur gelegt, d. h. unveröffentlichte Ausarbeitungen zu den vielfältigen Aspekten der DDR-Geschichte, Expertisen der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, parlamentarische Untersuchungsberichte etc. Diese Dokumentation, für die u. a. laufend eine Reihe von Fachzeitschriften ausgewertet wird, enthält neben der einschlägigen Literatur auch gerichtliche Entscheidungen zum

Umgang mit der Erblast des SED-Regimes sowie Dokumente des MfS. Die Dokumentation dient zum einen der eigenen Arbeit, zum anderen der Beratung der Verwaltung bei Personalentscheidungen und bei der Bewertung von beruflichen Positionen im Verwaltungssystem der ehemaligen DDR. Zugleich steht sie - und die hauseigene Präsenzbibliothek - der interessierten Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung. Die EDV-Erfassung erleichtert es ungemein, bei Nachfragen nach einschlägiger Literatur gezielte Recherchen zu machen und auf bestimmte Fragestellungen bezogene Literaturlisten zur Verfügung zu stellen.

Seit Übernahme des Dokumentenbestandes der ehemaligen Abteilung II KB der Senatsverwaltung des Innern wird daran gearbeitet, auch dieses Schriftgut EDV-mäßig zu erfassen und in die bestehende Dokumentation zu integrieren.

Die Landesbeauftragten der Bundesländer Sachsen, Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern sind inzwischen übereingekommen, die Berliner Dokumentation zu übernehmen und auf ihrer Grundlage eine gemeinsame Dokumentation zu entwickeln und arbeitsteilig weiterzuführen. Diesem Verbund hat sich die „Gedenkstätte für die Opfer des Stalinismus in Sachsen-Anhalt“ (Magdeburg) angeschlossen. In der nächsten Zeit wird die Dienststelle des Berliner Landesbeauftragten für diese gemeinsame Aufgabe die Leitstellenfunktion übernehmen müssen. Auf längere Zeit gesehen, wird die arbeitsteilige Erfassung von Literatur, Dokumenten und gerichtlichen Entscheidungen zur SED-Herrschaftspraxis und zur Vergangenheitsbewältigung zu einer spürbaren Entlastung in diesem Arbeitsbereich führen.

Noch nicht ganz überwunden sind die Schwierigkeiten, hinreichend Dokumente und Unterlagen speziell zur Arbeit der Bezirksverwaltung Berlin des MfS wie insgesamt zur Tätigkeit des MfS in beiden Teilen der Stadt zu erhalten, um einerseits auf dieser Grundlage sachgerecht und kenntnisreich Behörden beraten zu können und andererseits die Öffentlichkeit über die spezielle Berliner Situation zu informieren. Die Landesbeauftragten für die Unterlagen der Staatssicherheit haben bekanntermaßen kein originäres Aktenzugangsrecht in bezug auf die Unterlagen des MfS. Wie andere Stellen und Personen muß auch der Landesbeauftragte beim Bundesbeauftragten Forschungsanträge stellen. Deren dortige Bearbeitung hängt u. a. vom Stand der Erschließung des Schriftgutes der ehemaligen Bezirksverwaltung Berlin des MfS ab, die noch längst nicht abgeschlossen ist. Daher ist der spezielle Bestand an MfS-Dokumenten zur Tätigkeit der Staatssicherheit im Lande Berlin, über den der LStU inzwischen verfügt, noch sehr begrenzt.

Erarbeitet wurden inzwischen ein Organigramm der Bezirksverwaltung Berlin des MfS sowie eine umfangreiche Liste der einst vom MfS im ehemaligen Ostberlin genutzten Gebäude, konspirativen Wohnungen und Objekte.

Information der Öffentlichkeit

Mit Bezug und Eröffnung der neuen Räume des Landesbeauftragten im April 1994 begann eine Serie von öffentlichen Informationsveranstaltungen zur Tätigkeit des MfS in beiden Teilen Berlins. Diese Abende im großen Saal des „Hauses der Demokratie“, Friedrichstraße 165, sind inzwischen ein fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit des Berliner Landesbeauftragten geworden und sollen auch 1995 fortgeführt werden. Bisherige Themen waren u. a. „Die Humboldt-Universität im Griff des MfS“, „Die SPD in Ost-Berlin 1949 bis 1961“, „Der Kampf des MfS gegen den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen“, „Zwischenbilanz der Personalüberprüfung im Land Berlin“ sowie „Die Vorbereitungen der Nationalen Volksarmee und des MfS zur Eroberung West-Berlins“. Die letztgenannte Veranstaltung hat ein besonders großes Echo in den regionalen und überregionalen Medien gefunden. Diese Resonanz hat den Landesbeauftragten darin bekräftigt, im kommenden Jahr in der Öffentlichkeitsarbeit einen Schwerpunkt auf die Tätigkeit des MfS im sogenannten „Operationsgebiet Westberlin“ zu setzen. Es ist das Verdienst der im ehemaligen Ostteil der Stadt wirkenden Aufarbeitungsinitiativen und Vereine - wie zum Beispiel der „Havemann-Gesellschaft“, des „Bürgerkomitees 15. Januar“, der „Gedenkbibliothek für die Opfer des Stalinismus“ oder der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße (ASTAK e. V.) -, mit großer Kompetenz die Unterdrückungspraxis der SED und ihres „Schild und Schwertes“

in der DDR und speziell in Ost-Berlin zu recherchieren und die Öffentlichkeit zu informieren. Daran gemessen, gibt es im öffentlichen Bewußtsein noch ein erhebliches Defizit über das Ausmaß, in dem das MfS in West-Berlin tätig war.

Im Oktober 1994 ist der erste Band der „Schriftenreihe des Landesbeauftragten“ zum Thema „Der Untergrundkampf des Ministeriums für Staatssicherheit gegen den Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen in Berlin (West)“ erschienen. Für das kommende Jahr ist u. a. ein Band zur Entwicklung des Grenzregimes in Berlin geplant.

Schließlich ist in Zusammenarbeit mit der „Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege“, die in das Gelände der ehemaligen Berliner Bezirksverwaltung des MfS umgezogen ist, für das Frühjahr 1995 eine Ausstellung mit einem begleitenden Veranstaltungsprogramm in Planung. Die Fachhochschule will sich damit in vorbildlicher Weise der Geschichte „ihres“ neuen Hauses stellen. Die Ausstellung richtet sich sowohl an die Studierenden wie an die breitere Öffentlichkeit der Stadt.

Die Aufklärungsarbeit des Landesbeauftragten erschöpft sich nicht in diesen großen Publikumsveranstaltungen. Inzwischen ist die Dienststelle in der Öffentlichkeit so weit bekannt, daß regelmäßig Bitten kommen, Referenten zu Fragen der DDR-Geschichte, der Rolle des MfS im politischen System der DDR und zur politischen Justiz in der ehemaligen DDR zu stellen. Das Spektrum reicht von ausländischen Besuchergruppen bis zu Offizieren der Bundeswehr. Daneben werden Besuchergruppen in den eigenen Räumen betreut. Mitarbeiter der Behörde referierten im Berichtszeitraum u. a. in der Politischen Akademie Tutzing, an der Deutschen Richterakademie, beim jährlichen Bautzenforum und bei Veranstaltungen verschiedener Universitäten.

Fortbildungsveranstaltungen und Fachseminare

Neben diesen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit hat der Landesbeauftragte begonnen, gezielt Fachseminare und Fortbildungsveranstaltungen anzubieten, die in kleinerem Rahmen die Chance zur intensiven Information und Diskussion bieten. Dabei wird an die jeweiligen praktischen Bedürfnisse bestimmter Berufsgruppen angeknüpft, die mit der Bewältigung der DDR-Erblasten zu tun haben.

Zwei Fachseminare im Berichtszeitraum wandten sich an Mitarbeiter der Opferverbände und an Mitarbeiter der Landesbeauftragten, die in der Opferberatung tätig sind, um sie mit dem zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und dessen praktischer Umsetzung vertraut zu machen. Ein weiteres Fachseminar, vorbereitet mit der dankenswerten Unterstützung der Senatsverwaltung für Justiz, zum Thema „Der Quellenwert von DDR-Justizakten“ richtete sich insbesondere an Richter der Rehabilitierungskammern, an Staatsanwälte der heutigen Staatsanwaltschaft II und Kriminalbeamte der Zentralen Ermittlungsgruppe für Regierungs- und Vereinigungskriminalität (ZERV). Stärker rechtspolitische Fragen standen im Zentrum eines Fachseminars unter dem Titel „Vergangenheitsbewältigung durch Recht“. Ziel dieses Fachseminars war es, insbesondere den in den Opferverbänden organisierten Betroffenen des SED-Herrschaftssystems die aktuellen Probleme und die rechtlichen Möglichkeiten wie rechtlichen Grenzen justitieller Vergangenheitsbewältigung seitens der Arbeitsgerichte, der Rehabilitierungskammern und der Strafjustiz zu vermitteln.

Schließlich ist eine Kooperationsveranstaltung der Behörde mit der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Konrad-Adenauer-Stiftung und der „Gedenkstätte für die Opfer des Stalinismus“ in Magdeburg erwähnenswert, die in Form eines Fachseminars aktuelle Probleme bei der Anerkennung von Haftschäden zum Gegenstand hatte.

Diese zweigleisige Veranstaltungstätigkeit - einerseits Abende für ein breites Publikum, ergänzend Fachseminare für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und für Mitarbeiter der Opferverbände - hat sich bewährt und soll in den nächsten Jahren fortgesetzt werden.

Derzeit ist u. a. ein Fachseminar zum Thema „Die Bedeutung zeitgeschichtlicher Gutachten für die strafrechtliche Ahndung von Systemverbrechen“ in Vorbereitung, das Historiker und Juristen zusammenführen soll.

7. Zusammenarbeit mit den Vereinen

Die Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit kann und darf nicht allein Sache von Behörden sein, wenn sie gesellschaftlich wirksam sein soll. Der Staat kann gesellschaftliche Initiativen in diesem Feld unterstützen, aber nicht ersetzen. Soll Aufarbeitung der Vergangenheit gelingen, muß sie durch vielfältige Initiativen aus der Gesellschaft getragen werden.

Der Landesbeauftragte hat von Beginn seiner Tätigkeit an den Kontakt zu den Opfer- und Aufarbeitungsverbänden gesucht. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Kontakte enger geworden sind, seit über die Behörde des Landesbeauftragten für eine Reihe einschlägiger Verbände und Vereine die finanzielle Förderung abgewickelt wird.

Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Vereinen läßt der Landesbeauftragte seit geraumer Zeit regelmäßig zu sogenannten Foren ein, an denen auch Verbände teilnehmen, die nicht über den Landesbeauftragten vom Land Berlin gefördert werden.

Die Foren dienen dazu, aktuelle Probleme zu diskutieren, Erfahrungen in der Beratungstätigkeit für Opfer des SED-Regimes auszutauschen und aus der Beratungstätigkeit der Opferverbände erkennbare Probleme mit Behörden bei Rehabilitierungsverfahren, bei der Anerkennung von Haftschäden etc. anzusprechen. Der Landesbeauftragte sieht sich hier als Mittler zwischen den Verbänden einerseits und den Behörden und der Politik andererseits.

Zugleich erfüllen diese Foren eine gewisse Koordinierungsfunktion der Tätigkeit der Verbände und Vereine im Bereich der Opferbetreuung wie dem der politisch-historischen Bildungs- und Aufklärungsarbeit, ohne daß der Landesbeauftragte beansprucht, verbindliche Vorgaben zu machen. Dies würde seine Kompetenzen in einer sich bewußt zum politischen Pluralismus bekennenden Gesellschaft überschreiten.

8. Ausblick

Fünf Jahre sind seit dem Zusammenbruch des SED-Regimes vergangen. Nach der ersten Zeit des Entsetzens und Erschreckens über das Ausmaß, in dem die SED die Bevölkerung in ihrem Machtbereich besitzelte und drangsalierte, aber auch über ihr „Schild und Schwert“ in konspirativer Form durch vom MfS ein-

gekaufte Bundesbürger auf die Politik der Bundesrepublik Einfluß zu nehmen suchte, mehrten sich die Stimmen, die einen Schlußstrich fordern. Es wird von der Notwendigkeit einer Amnestie und eines Schlußgesetzes gesprochen.

Gleichzeitig ist kein Ende abzusehen - es sei denn, die Akten würden tatsächlich geschlossen oder gar verbrannt -, daß weiter langjährig tätig gewesene Zuträger des MfS, die noch oder wieder in öffentlichen Positionen wirken, entdeckt werden. Die Heftigkeit, mit der diese Fälle jeweils in der Öffentlichkeit diskutiert werden, weist aus, wie tief die Verletzungen noch sitzen, die die SED und ihr zentrales Unterdrückungsinstrument vielen Menschen beigebracht haben. Dies ist u. E. ein Indiz dafür, daß der Weg einer am Einzelfall orientierten differenzierten Überprüfung der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes zur Herstellung von Vertrauen in eine rechtsstaatliche Verwaltung richtig war und zügig zum Abschluß gebracht werden sollte. Ein Abbruch dieses Weges würde insbesondere für die Opfer des SED-Regimes den Eindruck erwecken, daß 5 Jahre nach Überwindung der SED-Herrschaft die die Oberhand gewönnen, die an der Sicherung der Privilegien derjenigen interessiert sind, die aktiv an der konspirativen Ausübung von Macht seitens des Staatssicherheitsdienstes beteiligt waren. Der Herstellung von Rechtsfrieden ist dies keinesfalls dienlich.

Gewiß ist es berechtigt, nach fünf Jahren des Bemühens, das SED-Erbe aufzuarbeiten, eine Zwischenbilanz zu ziehen und die bisherigen Formen der Vergangenheitsbewältigung zu überprüfen. Und gewiß zählt es zu den Grundsätzen europäischer Rechtskultur, daß eine Gesellschaft, gerade wenn es ihr gelungen ist, die politischen Verhältnisse wieder zu resozialisieren, nach einiger Zeit darauf verzichtet, die unter den alten Bedingungen zu Tätern Gewordenen noch zur Verantwortung zu ziehen, zeitlich gestaffelt in Abhängigkeit vom Ausmaß einst begangener Vergehen und Verbrechen. Setzt man aber das seitens der Opfer erfahrene Unrecht zu der Anzahl der Verurteilungen und dem Strafmaß ins Verhältnis, so kann kaum von einer überreagierenden „Siegerjustiz“ gesprochen werden, der Einhalt geboten werden müsse. Den Opfern geht es nach unserer Erfahrung nicht um Rache, sondern einfach um die gerichtliche Feststellung, daß das, was ihnen angetan wurde, Unrecht war. Der Verzicht auf die üblichen rechtsstaatlichen Verfahren im Umgang mit dem DDR-Unrecht kann daher den Rechtsstaat nur beschädigen, insbesondere wenn dadurch der Eindruck entsteht, daß der Rechtsstaat Kriminalität im Auftrag von Staat und Partei anders behandelt als gewöhnliche Kriminalität.